

Bericht

des
volkswirtschaftlichen Ausschusses
über

den Antrag der Nationalräte Pank, Teufel und Genossen (Beilage 33), betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlichrechtlichen Grundlasten und deren Regelung sowie die Aufhebung der Jagdrechtssvorbehalte, ferner über den Antrag der Nationalräte Dr. Schöpfer, Schoiswohl, Niedrist und Genossen (Beilage 36), betreffend den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport.

Die beiden Anträge betreffen den größten und wichtigsten Teil jenes schwierigen und umfangreichen volkswirtschaftlichen Problems, welches am treffendsten mit dem Namen „Agrarreform“ bezeichnet wird.

Unter einer durchgreifenden Agrarreform ist die Erlassung und Durchführung jener gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu verstehen, welche geeignet sind:

1. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Produktion entsprechenden Weise neu zu regeln.
2. Die an diesem Grunde und Boden haftenden öffentlichrechtlichen Grundlasten der Ablösung, beziehungsweise (wenn eine Ablösung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht empfehlenswert wäre) einer endgültigen Regelung zu unterziehen.
3. Die Ausübung der Jagd und Fischerei mit den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion in vollem Einklang zu bringen und bei voller Berücksichtigung der hieraus namentlich für die Jagd sich ergebenden Einschränkung derart zu regeln, daß diese beiden Betriebszweige die größtmöglichen Natural- und Gelderträge abwerfen.
4. Den genossenschaftlichen Zusammenschluß des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes zu dem Zwecke herbeizuführen, um alle notwendigen oder zweckmäßigen Ameliorierungen vornehmen zu können, die erforderlichen baulichen oder Verkehrsanslagen herzustellen und alle sonstigen zur Hebung der Produktion dienenden Investitionen vorzunehmen.
4. Im allgemeinen die Produktion zu fördern und den Betrieb zu vereinfachen und zu billigen, mit einem Worte rentabler zu gestalten.

Die Größe und der Umfang dieser Aufgabe hängt im allgemeinen davon ab, wie weit die tatsächlichen Besitz- und Eigentums- und alle sonstigen für die Agrarreform in Betracht kommenden Verhältnisse von jenem Idealzustande entfernt sind, welchen herzustellen oberstes Ziel der Agrarreform sein muß. Dieser Abstand der Wirklichkeit vom Ideal entspricht in Deutschösterreich ungefähr der geographischen Lage des Staates. Die östlich gelegenen Staaten, insbesondere Russland, Rumänien und Ungarn sind von dem Idealzustand weiter entfernt wie wir, während die westwärts liegenden europäischen Staaten, als Italien, Deutschland, Frankreich, vor allem aber Dänemark und die Schweiz an

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

diesen Idealzustand viel näher herangerückt sind. Eine Ausnahme bildet nur England, welches namentlich in Irland bezüglich der Verteilung von Grund und Boden viel krafftere Verhältnisse aufweist als dies bei uns der Fall ist. Ist der Umfang der Aufgabe, welche die Durchführung der Agrarreform in sich schließt, an und für sich ein gewaltiger, so vergrößert sich derselbe noch durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse innerhalb des Staates Deutschösterreich.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des Problems wird die Gesamtaufgabe in eine große Anzahl von legislatorischen und Durchführungsarbeiten zerfallen, deren richtige Reihenfolge und innerer Zusammenhang für den Enderfolg von entscheidender Bedeutung sein werden.

Dass die Agrarreform eine unabsehbare, durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht mehr aufzuhebbare Notwendigkeit geworden ist, bedarf keines Beweises. Dieselbe wurde schon im alten österreichischen Parlamente wiederholt angeregt und von nahezu allen Parteien des Hauses der Bevölkerung in Aussicht gestellt.

Ein entscheidender Schritt in dieser Hinsicht ist jedoch unter dem alten Regime, ungeachtet verschiedener wertvoller Ansätze nicht erfolgt und wenn er auch im Abgeordnetenhaus erfolgt wäre, so hätte weder die frühere Regierung noch das Herrenhaus hierzu seine Zustimmung erteilt. Die einzige Verordnung in den letzten Jahren, welche im Sinne der Agrarreform erlassen wurde, ist, wenn man von den Anbauverordnungen absieht, die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Seither ist, wenn von den allerjüngsten, in das Gebiet der Agrarreform gehörigen Gesetzesvorlagen (Ablösung der Zinsgründe) abgesehen wird, so gut wie nichts geschehen.

Die Agrarreform muß, wenn sie richtig durchgeführt werden soll, bei der Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse einsetzen. Die Struktur derselben innerhalb unseres Staatsgebietes ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Nach Abzug der in baulicher und industrieller Benutzung stehenden Grundflächen umfaßt der deutschösterreichische Staat in seiner gesetzlich festgelegten Ausdehnung eine Fläche von rund 10,5 Millionen Hektar produktiven land- und forstwirtschaftlichen Grundes und Bodens, welcher sich auf rund 1,050.000 Besitzfälle verteilt. Unter der Annahme von fünf Größenkategorien, und zwar Kleinbesitz bis 5 Hektar, mittlerer bäuerlicher Besitz von 5 bis 50 Hektar, größerer bäuerlicher Besitz oder mittlerer Großgrundbesitz von 50 bis 500 Hektar, ferner Großgrundbesitz von 500 bis 2000 Hektar und Großgrundbesitz über 2000 Hektar entfallen:

Auf Kleinbesitz bis 5 Hektar	rund 730.000 Besitzfälle mit einer Fläche von 900.000 Hektar,
auf 5 bis 50 Hektar	rund 260.000 Besitzfälle mit 4,100.000 Hektar,
auf 50 bis 500 Hektar	17.000 Besitzfälle mit 1,700.000 Hektar,
auf 500 bis 2000 Hektar	1100 Besitzfälle mit zusammen 1,300.000 Hektar und auf Besitzungen über 2000 Hektar bloß 330 Besitzfälle mit zusammen 2,300.000 Hektar.

Diese Aufstellung zeigt das überraschende Maßverhältnis das auf 730.000 Besitzern der ersten Kategorie, also der Kleinbauern, zusammen bloß 900.000 Hektar, pro Besitz, daher ungefähr 1,2 Hektar entfallen, während 330 Besitzer der fünften Kategorie zusammen 2,3 Millionen Hektar, das ist das zweieinhalfsfache an Fläche des gesamten Kleinbesitzes ihr Eigen nennen, so daß auf einen Besitzer dieser Kategorie im Durchschnitt 7000 Hektar, das ist das sechstausendfache der durchschnittlichen Größe des Kleinbesitzes entfallen.

Eine derartige Besitzverteilung ist in der heutigen Zeit nicht mehr aufrechtzuerhalten und ihre Beseitigung ist die dringendste und notwendigste Aufgabe der Agrarreform. Sie ist es deswegen, weil eine Besitzverteilung, welche so überraschende Maßverhältnisse aufweist, einer wirklich ökonomischen rationalen und intensiven Bewirtschaftung im Wege steht und die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu dem erzielbaren Höchstmaße behindert.

Sie ist es ferner auch aus dem Grunde, weil der Staat zur Erfüllung einer seiner wichtigsten sozialen Pflichten, das ist zur Schaffung von Kriegerheimstätten, Kulturland in größerem Ausmaße benötigt und, nachdem ihm solches nicht zur Verfügung steht, gezwungen ist, durch Verringerung der allzugroßen und daher unwirtschaftlichen Besitzungen auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß sich dieses Kulturland zu beschaffen.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Forderung nach Schaffung von Kriegerheimstätten, die ebenso wichtige Forderung nach größtmöglicher Steigerung der Erträge und intensivster Wirtschaft nicht beeinträchtigt werden darf und bei richtiger Organisation auch nicht beeinträchtigt wird.

Was die richtige Größe des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes vom Standpunkte seiner besten Bewirtschaftung und intensivsten Ausnutzung anbelangt, so ist diese Frage in der Fachliteratur vielfach und eingehend behandelt worden. Für ein Gebiet mit so verschiedenenartigen Verhältnissen wie

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

3

das deutschösterreichische Staatsgebiet läßt sich diese Frage nicht für alle Gebietsteile gleichmäßig beantworten. Im allgemeinen kann man sagen, daß für den landwirtschaftlichen Betrieb die mittleren Besitzungen etwa in der Größe der dritten Kategorie also von 50 bis 500 Hektar als die für eine rationelle Bewirtschaftung geeigneten befunden wurden.

Die kleineren in diese Kategorie und auch die in die zweite Hälfte der zweiten Kategorie (etwa von 20 bis 50 Hektar) gehörigen landwirtschaftlichen Betriebe, also der mittlere bäuerliche Besitz, ermöglichen die Selbstbewirtschaftung, die Haltung eines ausreichenden Viehstandes und sind daher — selbstverständlich unter der Voraussetzung guter Böden und sonstiger günstiger Produktionsbedingungen — überaus rationell.

Die größeren Besitzungen von 200 Hektar aufwärts ermöglichen den Großbetrieb, gestatten den Ankauf und die Verwendung ökonomischer landwirtschaftlicher Maschinen und von Arbeitsmethoden, welche im Kleinbetriebe nicht anwendbar, für die Gesamtproduktion jedoch von großer Bedeutung sind. Ein richtiges Verhältnis zwischen Großbetrieben und Kleinwirtschaften wird daher am ehesten die intensivste Ausnutzung des Bodens ermöglichen.

Für den forstwirtschaftlichen Grund und Boden ist die Frage seiner richtigen Größe vom Gesichtspunkt der Erzielung der höchsten Erträge und der rationellsten Wirtschaft in der Fachliteratur zugunsten der Großbetriebe entschieden, worunter allerdings nicht unter allen Umständen Flächen zu verstehen sind, wie sie bei der jetzigen Besitzverteilung in einer Hand vereinigt erscheinen.

Forstliche Laiifundien, wie sie gegenwärtig innerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes, hauptsächlich in der Steiermark, ferner in Kärnten, im geringeren Maße auch wohl in Ober- und Niederösterreich existieren, von denen viele eine Fläche von 10.000 Hektar, einzelne aber eine solche von 20, ja selbst 30.000 Hektar übersteigen, sind im höchsten Grade unwirtschaftlich, weil — wie die Tatsachen beweisen — in solchen Riesenkomplexen insbesondere die entlegeneren Gebiete äußerst extensiv, oft gar nicht bewirtschaftet, durch Wege und Bringungsanstalten nicht aufgeschlossen werden und weil in solchen Gebieten dann Materialverluste entstehen, durch welche unsere gesamte Volkswirtschaft auf das empfindlichste geschädigt wird.

Eine für alle Teile des deutschösterreichischen Staatsgebietes geltende ziffernmäßige Höchstgrenze für das zulässige Ausmaß an forstwirtschaftlichen Grund und Boden festzusetzen, wäre angeichts der in den einzelnen Teilen des Staates überaus verschiedenartigen klimatischen, orographischen und sonstigen Verhältnisse bedenklich. Die Höchstgrenze muß für das Flachland, Hügelland und Hochgebirge verschieden ermittelt werden.

Nach Analogie bayerischer und preußischer Verhältnisse und nach den Ermittlungen und Untersuchungen, die in Deutschland über das rationellste Ausmaß an forstwirtschaftlicher Fläche ange stellt wurden, würde die Höchstgrenze für Flachlandsforste zwischen 1500 und 2000 Hektar, für Hügellandsforste zwischen 2500 bis 3000 Hektar, endlich für Hochgebirgsforste zwischen 4000 bis 5000 Hektar produktiver Waldbfläche schwanken. Für größere in einer Hand zu belassende Flächen wäre die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Wenn das Eigentum an Grund und Boden nach diesen Gesichtspunkten neu geregelt werden soll, so ergibt sich als nächstliegende Frage, was mit den Flächen, welche von den großen über das Höchstausmaß hinausgehenden Besitzungen abgetrennt werden sollen, zu geschehen hat.

Insoweit es sich um Trennstücke landwirtschaftlicher Natur handelt, liegt die Sache ziemlich einfach, indem diese Flächen — wie bereits erwähnt — zur Schaffung von Kriegerheimstätten, womöglich nach Art der Rentengüter zu verwenden sein werden. Eventuelle Überschüsse an landwirtschaftlichen Flächen können zur Vergrößerung und Arrondierung bestehender Bauernwirtschaften Verwendung finden. Freiwerdende Objekte mit vorwiegender Forstwirtschaft oder rein forstliche Objekte müssen, sobald sie abgetrennt sind, zunächst womöglich nach jeder Richtung hin vollständig eingerichtet, entsprechend arrondiert und mit dem nötigen Wegnez, eventuell sonstigen Bringungsanlagen versehen werden, so daß die Forstprodukte selbst aus den entlegenen Waldteilen herausgeschafft werden können. Was die Art der Weiterverwertung anbelangt, so wird sie davon abhängen, in welchem Tempo die Agrarreform zur Durchführung gelangt, in welcher Weise diese Reform finanziell organisiert werden wird, ob es gelingen wird eine Organisation der Waldbesitzer zu schaffen und ob schließlich die Reorganisation des staatlichen Forstdienstes derart erfolgen wird, daß mit einer wirksamen Beaufsichtigung dieser forstlichen Objekte gerechnet werden darf. Jedenfalls ist bei richtiger Durchführung dieses Teiles der Agrarreform mit einer ganz außerordentlichen Steigerung der Produktion bestimmt zu rechnen sowie damit, daß die Bewertung dieser Objekte für den Staat ein ganz bedeutendes Einkommen abwerfen wird.

Noch in einer anderen Beziehung ist diese Aktion von allergrößter Bedeutung. Sie wird nämlich umfangreiche Vor- und Durchführungsarbeiten technischer, administrativer und finanzieller Natur erfordern

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

und es ermöglichenden, zahlreichen Angehörigen der intelligenten Berufskreise, die heute bang in die Zukunft blicken, Beschäftigung und Arbeitsmöglichkeiten zu bieten.

Zum mindesten gleichzeitig mit der Neuregelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, womöglich aber noch früher muß die Wiederaufrichtung gelegter Bauerngüter gesetzlich verordnet werden. Es ist dies eine der dringlichsten volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und für einzelne Gebiete unseres Vaterlandes, in denen die Bauernlegerei geradezu Orgien gefeiert hat, von allergrößter Bedeutung.

Die Ablösung, beziehungsweise Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten ist eine logische Konsequenz der Neuregelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse und muß gleichfalls durch eine Reihe von Gesetzen in die Wege geleitet werden.

Die Reform des Jagdrechtes und die Neuregelung der Jagdverhältnisse im weitesten Umfange ist eine Frage, die vielfach in die Kompetenz der Landtage übergreift und daher im Einvernehmen mit diesen selbstverständlich so rasch als möglich gelöst werden muß.

Ein schwieriges Problem ist der genossenschaftliche Zusammenschluß des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes, insbesondere des letzteren. Die Vorarbeiten hierzu können und werden schon bei den Vorarbeiten für die Neuregelung der Besitzverhältnisse geleistet werden. Es wird sich vor allem darum handeln, die Vorteile dieses Zusammenschlusses den Interessenten verständlich zu machen und wenn einmal die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses namentlich von den Waldbesitzern (die Landwirte sind schon größtenteils genossenschaftlich organisiert) erfaßt worden sind, so wird es wohl keinen Schwierigkeiten unterliegen, die nötige Form für diese Organisation zu finden.

Endlich werden gesetzliche Maßnahmen für Besitzfestigung und zur Verhütung von den Wirtschaftsbetrieb beeinträchtigenden Überfällen zu treffen sein.

Die durch die beiden eingangs erwähnten Anträge angeregte Agrarreform hat den volkswirtschaftlichen Ausschuß in mehreren Sitzungen beschäftigt und ist er nach eingehender Prüfung des Problems in bezug auf seinen Umfang und die zur richtigen Lösung derselben erforderlichen Vorarbeiten zu dem Entschluß gelangt, der Nationalversammlung die Annahme einer Resolution anzulempfehlen, worin möglichst allgemein gehaltene Gesichtspunkte für diese Reform vorgezeichnet werden und die Einsetzung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission beim Staatsamt für Landwirtschaft unter Buziehung von Fachleuten zum Zwecke der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzentwürfe verlangt wird.

Die Nationalversammlung hat jedoch in der Sitzung vom 19. Dezember 1918 den Ausschuß beauftragt, in dieser Materie konkretere Anträge in Gesetzesform samt ausführlicherer Begründung vorzulegen.

Wenn nicht oberflächliche Arbeit geleistet werden soll, so erfordert die Abfassung der in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze sehr bedeutende Vorarbeiten. Es muß die ganze einschlägige Literatur und das statistische Material einem eingehenden Studium unterzogen und Vergleiche mit den gesetzlichen Maßnahmen benachbarter Länder ange stellt werden. Diese Arbeit kann nicht von einem parlamentarischen Ausschusse allein, sondern nur im Verein mit Fachleuten mit entsprechender Routine auf legislativ-technischem Gebiet geleistet werden. Das Staatsamt für Landwirtschaft hat daher im Sinne der Anregung der Nationalversammlung mit Zustimmung des Kabinettsrates eine zwischenstaatsamtliche Kommission beim Staatsamt für Landwirtschaft gebildet. Diese Kommission funktioniert bereits und ist mit dankenswerter Raschheit daran, das ganze Material zu sammeln und zu sichten und die erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Dieselben betreffen:

1. die Flurbereinigung,
2. die Grundentlastung und
3. die Bodenreform im engeren Sinne.

Hiervon ist aus der ersten Materie ein Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung sowie die Teilung und Regulierung von Agrargemeinschaften, bereits ausgearbeitet und den Lokalkommissären zur Begutachtung übermittelt worden.

Weiters befindet sich der Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Forst- und Weideservituten in Ausarbeitung.

Aus der zweiten Materie ist die Ablösung der Zinsgründe mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1918, R. G. Bl. Nr. 94, bereits in die Wege geleitet. Ein ansgearbeitetes Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wurde seitens des Staatsrates im Prinzip bereits beschlossen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

5

Anlängend die dritte Materie ist die Überführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, in ein Gesetz bereits im Zuge, durch welches die Regelung des Grundverkehrs eine weitere Ausgestaltung erfahren soll.

Weiters hat das Staatsamt für Justiz einen Entwurf über Aufhebung der Fideikomisse im wesentlichen bereits fertiggestellt.

Bereits in Angriff genommen ist der Entwurf über die Wiederaufrichtung gelegter Bauerngüter und beschäftigt sich das Staatsamt für Landwirtschaft weiter intensiv mit der Materie der inneren Kolonisation.

Daran soll voraussichtlich ein Gesetzentwurf angegeschlossen werden, welcher die Verwertung von minder bewirtschafteten Teilen großer Grundbesitzungen für Ansiedlungszwecke in Aussicht nimmt.

Außerdem steht noch eine Reihe anderer aktueller Fragen, darunter die Regelung des Jagdrechtes, in Behandlung.

Das Gesetz, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwaltete Fondsgüter, ist bereits vom volkswirtschaftlichen Ausschusse verabschiedet worden und liegt der Nationalversammlung vor.

Alle diese Arbeiten und Vorlagen sind im steten Einvernehmen mit dem volkswirtschaftlichen Ausschusse erfolgt.

Angeichts der Zweckmäßigkeit dieses Arbeitsvorganges kann sich der Ausschusß nur wiederum darauf beschränken, die nachstehende Resolution der hohen Nationalversammlung zur Annahme zu empfehlen. Er bezweckt damit, das Arbeitsfeld für die Kommission zu umschreiben und sie auch mit einer größeren Autorität auszustatten.

Wien, 21. Jänner 1919.

Skarlet,

Obmann.

Hruska,

Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

7

I. „Die Provisorische Nationalversammlung anerkennt:

Dass die gegenwärtige Besitzverteilung in dem der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Boden in Deutschösterreich den heutigen Verhältnissen nicht entspricht und auch nicht die höchsten Erträge gewährleistet und daher nach volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten vom Standpunkte des allgemeinen Wohles und zur Steigerung der Produktion auf das mögliche Höchstmaß einer Neuordnung dringend bedarf.

Hierbei ist der Grundsatz maßgebend, dass die Höchstgrenze des zulässigen Besitzumfangs durch die Möglichkeit einer rationalen Bewirtschaftung von einem Betriebszentrum aus bestimmt wird.

Der über dieses Ausmaß hinausgehende Grundbesitz wird von der Staatsregierung, beziehungsweise von den hierzu ermächtigten Stellen entgeltlich in Anspruch zu nehmen sein; hierbei sind für die in einer Hand zu vereinigenden Grundstücke Höchstmaße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse im Sinne der Ausführungen des Ausschussberichtes festzustellen.

II. Innerhalb der letzten 50 Jahre vom Jagd- und Forstgutsbesitzer aufgekauften Bauerngüter und Häuslerstellen samt zugehörigen Alpen und Servituten, die gegenwärtig nicht in ausreichender Bewirtschaftung stehen und nicht besiedelt sind, können vom Staat auch dann entgeltlich beansprucht werden, wenn das obige Ausmaß nicht erreicht ist.

III. Bis zur Inanspruchnahme der abzulösenden Grundstücke durch den Staat hat der derzeitige Eigentümer einen sachgemäßen Wirtschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten und sind alle diesen widersprechenden Handlungen zu verbieten. Insbesondere sind Schlägerungen in Wäldern nur insofern zu gestatten, als der nachhaltige Forstwirtschaftsbetrieb nicht gefährdet wird.

IV. Die vom Staat in Anspruch zu nehmenden Liegenschaften sind, soweit sie nicht vom Staat ausnahmsweise der Eigenbewirtschaftung vorbehalten werden, weiter zu veräußern, beziehungsweise entsprechend zu verwerten und vor allem zur Schaffung von Kriegerheimstätten zum Zwecke der Kleinfiedelung und inneren Kolonisierung sowie zur Wiederaufrichtung früher bestandener selbständiger Bauerngüter zu verwenden.

Ein hinsichtlich der abzutretenden Liegenschaften bestehendes Fideikommiss hat unter allen Umständen zu erlöschen.

V. Sämtliche noch bestehenden Holz-, Weide- und Forstproduktionsbezugsrechte auf fremden Grund und Boden sind entgeltlich abzulösen, wenn es das Interesse des berechtigten Gutes und das öffentliche Interesse zulässt. Die Ablösung hat grundsätzlich in Grund und Boden stattzufinden. Die Ablösung in Geld ist nur in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen, jedoch nicht gegen den Willen des Berechtigten statthaft.

VI. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist eine entsprechende Reform der Jagd- und Fischereigesetzgebung in Angriff zu nehmen.

Sämtliche Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden sind aufzuheben. Für Jagdrechtsvorbehalte, die nicht landesfürstliche Vorbehalte sind und bezüglich welcher vom Rechtsinhaber nachgewiesen wird, dass sie entgeltlich erworben wurden, ist ein angemessenes Entgelt zu leisten. Neue derartige Jagdrechtsvorbehalte dürfen in Zukunft nicht begründet werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 148.

VII. Zur Beijährigung und Verhütung von Abverkäufen von unentbehrlichen Wirtschaftsbestandteilen sind entsprechende gesetzliche Verfügungen zu treffen.

VIII. Zum Zwecke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Waldbesitzer sind die einschlägigen Verhältnisse ehestens einem eingehenden Studium zu unterziehen und sich hiernach ergebende Anträge zu stellen.

IX. Für die Durchführung der Agrarreform im Sinne der vorstehenden Richtlinien und zur raschen Inangriffnahme und Ausarbeitung der erforderlichen gesetzlichen Vorlagen sowie zur Schaffung der notwendigen administrativen und finanziellen Organisation hat ein ständiger Ausschuss der beteiligten Staatsämter im Staatsamt für Landwirtschaft sofort zusammenzutreten.

Dieser Ausschuss hat das Recht und die Pflicht, sich aus Fachleuten aller in Betracht kommenden Gebiete zu ergänzen und Sachverständige zu hören; er hat weiters das Recht, von allen Behörden, Ämtern und Privaten die ihm notwendig erscheinenden Auskünfte und Daten zu verlangen.